

BGer 8C 188/2017 vom 14. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_188_2017

FR: TF 8C 188/2017 du 14 mars 2017

IT: TF 8C 188/2017 del 14 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 14.03.2017 8C 188/2017 (8C_188/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 14.03.2017 8C 188/2017
(8C_188/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
14.03.2017 8C 188/2017 (8C_188/2017)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_188/2017;
8C_165/2017 Urteil vom 14. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte
A._____, vertreten durch Dobrivoje Dimitrijevic, Agentur Dobri, Beschwerdeführerin,
gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203
Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerden gegen die Entscheide C-4054/2016 und C-7763/2016 des
Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerden vom
24. und 27. Februar 2017 (Poststempel) gegen die Entscheide des
Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S.
245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz in
den angefochtenen Entscheiden darlegte, weshalb sie aus prozessualen Gründen nicht auf
sämtliche von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen näher einging, dass sie unter
Verweis auf Rechtsbestimmungen und dazu ergangene Gerichtsentscheide näher ausführte,
ab wann genau eine aus Serbien erfolgte Anmeldung zum Leistungsbezug als eingereicht
gelte, dass sie in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der
Akten als Anmeldedatum den 1. Februar 2013 bestimmte, dass sie davon ausgehend unter
Verweis auf Art. 29 Abs. 1 IVG und Art. 26 Abs. 2 ATSG den (frühestmöglichen)
Rentenbeginn auf den 1. August 2013 festlegte und den Verzugszins als ab 1. August 2015
geschuldet erklärte, dass die Beschwerdeführerin letztinstanzlich das bereits vor Vorinstanz
Vorgetragene wiederholt, ohne auf die dazu ergangenen Erwägungen in den angefochtenen
Entscheiden näher einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern die darin
getroffenen Sachverhaltsfeststellungen qualifiziert falsch im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG
(d.h. willkürlich) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass

dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerden nicht eingetreten wird, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.